

**VEREINBARUNG**  
**ÜBER AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG**

Zwischen

---

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

der Kommunikationsagentur

---

- nachfolgend „Agentur“ genannt -

## **Einleitung**

Die Parteien haben am \_\_\_\_\_ einen Agenturvertrag abgeschlossen. Die danach von der Agentur übernommenen Arbeiten umfassen den Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). (Diese Daten werden nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt). Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der Aufgabenstellung des Agenturvertrags ergeben. Sie gilt für alle Tätigkeiten, die mit dem Agenturvertrag oder einer Nachfolgevereinbarung in Zusammenhang stehen und bei denen die Agentur, ihre Mitarbeiter oder durch die Agentur beauftragte Dritte mit den personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Agenturvertrags oder einer Nachfolgevereinbarung.

### **1. Verantwortlichkeit der Parteien**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Agentur erfolgt im Auftrag des Auftraggebers. Die Agentur verpflichtet sich diesem gegenüber, die sich aus § 11 BDSG für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Rahmen dieses Vertrags trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Er kann aufgrund dieser Verantwortung jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung und die Herausgabe der personenbezogenen Daten verlangen.

### **2. Aufgaben der Agentur**

Die Agentur wird die personenbezogenen Daten nur für Aufgaben des Agenturvertrags und nach den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Agentur wird ihre Arbeitsabläufe derart gestalten, dass diese den Anforderungen des Datenschutzes, insb. denen des § 9 BDSG, entsprechen.

Dazu gehören technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust. Daraus ergeben sich u. a. folgende Verpflichtungen:

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- c) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- d) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- e) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- f) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

g) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

h) zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Der Agentur ist bekannt, dass Maßnahmen nach b) bis d) die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erfordern können.

Eine Auflistung der dazu von der Agentur vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt.

Auf Anforderung durch den Auftraggeber überlässt die Agentur diesem die für das öffentliche Verzeichnisse (§ 4 g II S. 1 BDSG) notwendigen Angaben.

Die Agentur wird die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter oder von ihr eingeschaltete Dritte entsprechend § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während und nach Beendigung der Tätigkeit verpflichten und in die Regelungen des BDSG einweisen.

Der Agentur zur Verfügung gestellte Datenträger sowie alle davon gefertigten Kopien stehen im Eigentum des Auftraggebers. Die Agentur fertigt derartige Kopien ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers. Sie verwahrt sie im Auftrag des Auftraggebers und tritt den Herausgabeanspruch schon jetzt an den Auftraggeber ab. Die Originale und die Kopien hat die Agentur so zu verwahren, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Sie ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte über den Datenbestand und die Datenträger zu erteilen.

Im Falle der Gefahr von Datenschutzverletzungen oder bei Störungen in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten informiert die Agentur unverzüglich den Auftraggeber.

Soweit sich Betroffene an die Agentur wenden zwecks Berichtigung oder Löschung von Daten, wird die Agentur die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Die Agentur stellt sicher, dass die Verarbeitung und Nutzung der Daten nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder im „Europäischen Wirtschaftsraum“ stattfindet. Jede Übermittlung der personenbezogenen Daten in andere Länder bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Agentur bestellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, einen Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 4f, 4g BDSG und stellt dessen Kontaktdaten dem Auftraggeber für die unmittelbare Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Die Agentur dokumentiert die Erfüllung ihrer vorstehenden Verpflichtungen und weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

### **3. Pflichten des Auftraggebers**

Die Führung des öffentlichen Verzeichnisses gemäß § 4 g II S.2 BDSG obliegt dem Auftraggeber. Ebenso die Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten gemäß § 42 a BDSG.

Der Auftraggeber hat die Agentur unverzüglich zu informieren, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Die Rückgabe überlassener oder kopierter Datenträger an den Auftraggeber und/oder die Löschung gespeicherter Daten während oder nach Beendigung des Auftrags erfolgt nach Weisung des Auftraggebers in Absprache mit der Agentur. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

### **4. Auskunftsrecht Betroffener**

Ist der Auftraggeber verpflichtet, Auskünfte über die zu einer Person gespeicherten Daten zu erteilen, wird die Agentur den Auftraggeber dabei

unterstützen, diese Informationen bereitzustellen. Daraus resultierende Kosten trägt der Auftraggeber.

## **5. Kontrollpflichten**

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich in noch zu vereinbarenden Abständen von ca. \_\_.Monaten oder bei begründetem Anlass von den technischen und organisatorischen Maßnahmen der Agentur zu überzeugen und die getroffenen Feststellungen zu dokumentieren. Er berechtigt, sich selbst (auch durch externe Fachleute) nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs, von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen der Agentur zu überzeugen.

Die Agentur ist verpflichtet, an den Kontrollen mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist, und zweckdienliche Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen.

## **6. Subunternehmer**

Zieht die Agentur für Tätigkeiten, die personenbezogene Daten betreffen und unter diese Vereinbarung fallen, Subunternehmer heran, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese Zustimmung wird hiermit für die in Anlage 2 aufgeführten Subunternehmer erteilt.

Bei der Beauftragung von Subunternehmern ist die Agentur verpflichtet, ihre die Tätigkeit des Subunternehmers betreffenden Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer aufzuerlegen. Das gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit. Die Agentur stellt sicher, dass Kontrollpflichten nach diesem Vertrag vom Auftraggeber auch gegenüber den Subunternehmern in vollem Umfang ausgeübt werden können.

## **7. Verschiedenes**

Sollten Dritte, beispielsweise im Wege der Pfändung auf personenbezogene Daten zugreifen, hat die Agentur den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und alle Beteiligten darüber zu unterrichten, dass diese Daten im

Rahmen einer Auftragsverarbeitung von ihr bearbeitet werden und dass der Auftraggeber verantwortlich im Sinne des BDSG ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll die angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlichen sinnvollsten dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Es gilt deutsches Recht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Agentur)

## **Anlagen**

### **Anlage 1:**

Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Agentur

### **Anlage 2:**

Subunternehmer und die diesen übertragenen Aufgaben

Kolonko Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

## **QUELLE**

Eberhard Kolonko: Verträge mit Kommunikationsagenturen:

Musterverträge mit Kommentierungen.

Frankfurt am Main (Frankfurter Allgemeine Buch), 2012,

257 Seiten, ISBN 78-3-89981-277-0

## **VERWENDUNGS- UND HAFTUNGSHINWEIS**

Die vorliegenden Muster sind nicht dafür gedacht, eins zu eins übernommen zu werden. Sie stellen lediglich eine Arbeitshilfe und eine Anregung für die Gestaltung der eigenen Vertragsverhältnisse dar. Aufgrund einer kaum überschaubaren Fülle von Gerichtsentscheidungen unterliegen sie einem ständigen Wandel. Dies kann dazu führen, dass einzelne Klauseln im Falle einer gerichtlichen Prüfung als unwirksam beurteilt werden könnten. Der Verwender der Musterverträge sollte daher vor der Verwendung selbst prüfen oder prüfen lassen, ob die von ihm beabsichtigten Klauseln der jeweils aktuellen Rechtslage entsprechen oder nicht. Eine Haftung des Herausgebers und/oder des Autors und/oder der Vertreibers wird ausgeschlossen.